|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zuständig:  Ressort:  Direkt:  E-Mail: | Name  Ressort/Abteilung  Telefonnummer  vorname.name@binningen.bl.ch | **A-Post-Plus**  Institution  Name  Adresse Nr  PLZ Ort |
|  | | Binningen, 21. Dezember 2020 |

Verfügung über die Erklärung der Zuständigkeit und die Übernahme der Aufsicht

Sehr geehrte

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Binningen ist nach § 1 des Reglements über die Stiftungsaufsicht der kommunalen Stiftungen (Reglement Stiftungsaufsicht)[[1]](#footnote-1) zuständig für die Beaufsichtigung von privatrechtlichen Stiftungen, welche von Bundesrechts wegen der Aufsicht der Gemeinde Binningen unterstellt sind. Da die Stiftung Name der Stiftung ihren Sitz in der Gemeinde Binningen hat, untersteht sie der Aufsicht der Gemeinde Sitz gem. Stiftungsurkunde.

Nach Art. 84 ZGB ist die Gemeinde Binningen insbesondere zuständig, dass das Stiftungsvermögen der Stiftung Name der Stiftung seinem Zweck entsprechend verwendet wird. Die Gemeinde Binningen ist nach § 8 des Reglements Stiftungsaufsicht für die Prüfung der jährlichen Berichterstattung der Stiftung Name der Stiftung zuständig.

Grundlage der Stiftungsaufsicht durch die Gemeinde Binningen bilden das Reglement Stiftungsaufsicht, sowie das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210). Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten für die jährliche Berichterstattung durch die Stiftungen sinngemäss (§ 6 Abs. 2 Reglement Stiftungsaufsicht).

Demgemäss wird **verfügt**:

://: 1. Die Gemeinde Binningen übernimmt die Aufsicht über die Stiftung Name der Stiftung gestützt auf § 1 Reglement Stiftungsaufsicht.

2. Die Organe der Stiftung Name der Stiftung haben jährlich unaufgefordert binnen sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Gemeinderat die Unterlagen nach § 6 Abs. 1 Reglement Stiftungsaufsicht einzureichen.

3. Die Unterlagen sind dem Gemeinderat in geeigneter Form mit gültiger Signatur zuzustellen (§ 7 Reglement Stiftungsaufsicht).

4. Wird dieser Verfügung nicht Folge geleistet erfolgt eine Verzeigung nach Art. 292 StGB, welcher wie folgt lautet: «Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen - Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.»

Freundliche Grüsse

|  |  |
| --- | --- |
| Name  Funktion | Name  Funktion |

**Kopie an**:

***Rechtsmittelbelehrung:*** *Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Binningen, Curt Goetz-Strasse 1, 4102 Binningen, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.*

1. Stand nach Sitzung vom 25.09.2020. [↑](#footnote-ref-1)